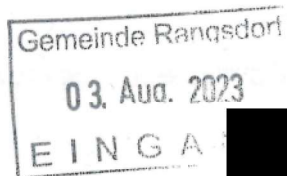




LAND BRANDENBURG

Landesbetrieb Forst Brandenburg | Oberförsterei Wünsdorf | Steinplatz 1 | 15806 Zossen

Gemeinde Rangsdorf
Seebadallee 30
15834 Rangsdorf



Landesbetrieb
Forst Brandenburg
- untere Forstbehörde -

Oberförsterei Wünsdorf

Bearb.:
Gesch.Z.:

Hausruf:
Fax:

Obf. Wünsdorf

www.forst.brandenburg.de

www.forstwirtschaft-in-deutschland.de

Zossen, 02.08.2023

**Bebauungsplan RA 14-2 „Historischer Dorfkern Rangsdorf“
erneute Beteiligung TöB nach § 4 Abs. 2 BauGB
Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB
Hier: Stellungnahme der Oberförsterei Wünsdorf – untere Forstbehörde -**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend nehme ich zum Entwurf (Stand 22.06.2023) des B-Planes
RA 14-2 „Historischer Dorfkern Rangsdorf“ wie folgt Stellung:

Von der Bauleitplanung werden forstrechtliche Belange direkt betroffen. Gemäß
Planunterlagen soll Wald i.S. des § 2 LWaldG² im Umfang von 1.416 m² überplant
werden. Zuzüglich der Neuanlage von Wald auf 534 m² auf dem Flurstück 229
ergibt sich daraus eine forstrechtliche Betroffenheit auf 1.950 m² im Planungsge-
biet.

Gemäß Planunterlage soll der Bebauungsplan im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 3
nicht forstrechtlich qualifiziert werden. Hiernach wird gemäß Erlass zur Anwen-
dung des § 8 Abs. 2, Satz 3 des LWaldG³ über die Zulassung der Waldumwand-
lung (Waldumwandlungsgenehmigung) im nachgeordneten Genehmigungsverfah-
ren (z.B. separate Waldumwandlungsgenehmigung bzw. konzentrierendes Bauge-
nehmigungsverfahren) entschieden.

Nachfolgend überplante Waldflächen, mit Stand vom 22.06.2023:

1. Flurstück 169

Dienstgebäude

Steinplatz 1

Telefon

(033702) 2114000

Fax

(033702) 2114049

Überplanung von 438 m², Zweckbestimmung Allgemeines Wohngebiet

derzeitige Waldfunktion 5400 Kleine Waldfläche im waldarmen Gebiet

2. Flurstück 229

Überplanung / Neuanlage Waldfläche von 534 m², Zweckbestimmung Fläche für Wald

3. Flurstück 173

Überplanung von ca. 935 m², Zweckbestimmung Verkehrsfläche,

derzeitige Waldfunktion 3100 Lokaler Klimaschutzwald,

derzeitige Waldfunktion 4100 Sichtschutzwald und

derzeitige Waldfunktion 5400 Kleine Waldfläche im waldarmen Gebiet

4. Flurstück 174

Überplanung von 43 m²; Zweckbestimmung Verkehrsfläche

derzeitige Waldfunktion 3100 Lokaler Klimaschutzwald,

derzeitige Waldfunktion 4100 Sichtschutzwald und

derzeitige Waldfunktion 5400 Kleine Waldfläche im waldarmen Gebiet

Kann eine Umwandlung des Waldes in eine andere Nutzungsart auf Grund der im Einzelfall zu erfüllenden Waldfunktionen (WFK) nicht kompensiert werden, so ist die Genehmigung einer Waldumwandlung auf konkret diesen Flächen aus forstfachlicher Sicht ausgeschlossen. Folgende WFK auf zuvor genannten überplanten Waldflächen gelten als nicht kompensierbar: 3100, 4100, 5400.

Dennoch kann die Waldumwandlung im zu betrachtenden Einzelfall ausnahmsweise genehmigungsfähig sein, sofern im Abwägungsprozess das öffentliche Interesse an der Umwandlung überwiegt. Dieses scheint bei zuvor genannten Flächen Nr. 1, 3 und 4 der Fall zu sein.

Der Antrag auf Genehmigung zur Erstaufforstung gem. § 9 Abs. 1 LWaldG für die Teilfläche auf dem Flurstück 229 wurde von der unteren Forstbehörde mit Schreiben vom 16.05.2023 positiv beschieden.

Im Auftrag



Dieses Dokument wurde am 02.08.2023 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der gültigen Fassung
2. Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I/04 (Nr.06), S. 137), in der gültigen Fassung
3. Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung (MIR) und des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (MLUV) zur Anwendung des § 8 Abs. 2 Satz 3 LWaldG auf Bebauungspläne vom 14. 08. 2008